

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des
Jahres 1909. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die
Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer
betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-309380](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309380)

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1909.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes,

die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen für die verlängerte Geltungsdauer des Gesetzes vom 18. Mai 1899, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr., wie folgt:

§ 1.

Die Pfarrer der evangelisch-protestantischen Landeskirche sollen in den ersten acht Dienstjahren einen Jahresgehalt von 2400 *M* beziehen. Vom Beginn des neunten Dienstjahres ab beträgt er 2700 *M* und steigt von da ab je für zwei weitere Dienstjahre um je 300 *M* bis zum Höchstbetrag von 5400 *M*.

Der Wert der freien Wohnung nebst Hausgarten und die Accidenzien sind hierunter nicht begriffen.

§ 2.

Das Dienstalter wird im allgemeinen vom Tag der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet. Im übrigen haben für die Berechnung des Dienstalters die Vorschriften in §§ 8, 9, 12 und 13 des kirchlichen Gesetzes vom 29. September 1899 über die Ruhegehälter der Geistlichen sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3.

Denjenigen Pfarrern, welchen die Verbindlichkeit auferlegt ist, einen ständigen Vikar zu halten, wird dafür eine besondere Vergütung von jährlich 1400 *M* gewährt, solange das Vikariat besetzt ist.

§ 4.

Zur Bestreitung des Dienstinkommens der Pfarrer ist zunächst der reine Ertrag der Pfarrpfünden zu verwenden.

Der weitere Bedarf bis zu jährlich 300 000 *M* ist aus dem hiefür bewilligten Staatszuschuß — jedoch innerhalb der durch § 3 des staatlichen Pfarrausbesserungsgesetzes vom 18. Mai 1899 gezogenen Grenze — und, soweit dann noch erforderlich, aus allgemeinen Kirchenmitteln, insbesondere aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer zu schöpfen.

§ 5.

Reichen diese Mittel (§ 4) nicht hin, um das Dienstinkommen der Pfarrer auf die in § 1 bestimmten Beträge zu bringen, so kann es verhältnismäßig gekürzt werden.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt an Stelle desjenigen vom 29. September 1899 bezw. 17. Dezember 1904 mit dem 1. Januar 1910 in Kraft. Auf diesen Tag treten die Pfarrer in den vollen Bezug der ihnen nach ihrem Dienstalter (§ 1) zustehenden Gehalte.

Regel
Die G
die G
steuer
jegens
hande
Zeitra
Kirche
Es ka
Ertra
300 0
Dring
teueru
Dienst
und v
nahme
die L
Gener
des G
des G
die W

zufüh
gleich
befind
der M
In Ü
ermä
300
forder

Begründung.

Seit einer stattlichen Anzahl von Jahren sind Kirchenregierung und Generalsynode bemüht, eine auskömmliche Regelung der Einkommensverhältnisse der evangelischen Geistlichen, insbesondere der Pfarrer, herbeizuführen. Die Einteilung der Pfarreien in Einkommensklassen, die Heranziehung der unmittelbaren Fonds für Zulagen an die Geistlichen, die Gewährung staatlicher Zuschüsse und ihre Erhöhung, die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer —, alle diese Maßnahmen haben jenem Zweck gedient und zu ihrer Zeit und bis auf den heutigen Tag segensreich gewirkt. Allein die damit gewonnenen Mittel haben immer nur eben hingereicht, schon länger vorhandene und empfundene Lücken notdürftig auszufüllen, nicht aber dazu, die Gehaltsfrage für einen größeren Zeitraum zum Abschluß zu bringen. So ist es nicht zu verwundern, daß seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer sämtliche Generalsynoden sich mit den Einkommensverhältnissen der Geistlichen beschäftigen mußten. Es konnte auch jeweils in der einen oder anderen Richtung eine Verbesserung erzielt werden, wozu der steigende Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer und die 1899 erfolgte Erhöhung des Staatsbeitrags von 200 000 *M* auf 300 000 *M* die Möglichkeit boten. Trotzdem tritt die gleiche Frage und dies mit einer bisher kaum dagewesenen Dringlichkeit auch an die Generalsynode von 1909 heran. Die in den letzten Jahren eingetretene rasche Verteuerung des Lebensunterhalts in jeder Richtung hat allenthalben in Staat und Gemeinde die Erhöhung der Dienstbezüge der Beamten und Arbeiter notwendig gemacht. Sie wird aber auch in den Kreisen der Geistlichen und von ihnen sogar besonders schwer empfunden, weil ihr Dienst Einkommen ohnehin bisher mit wenigen Ausnahmen ein recht bescheidenes war, und weil sich die allgemeine Teuerung in höherem Maß als früher auch auf die Landorte ausgedehnt hat. Das Bedürfnis auch ihrer weiteren Besserstellung ist nicht nur auf der letzten Generalsynode besonders betont, sondern ebenso auf dem Landtag 1907/08 bei Beratung des Antrags auf Erhöhung des Staatsbeitrags für die Kirchen allseitig als so dringlich anerkannt worden, daß die alsbaldige Hinaufsetzung des Höchstmaßes der allgemeinen Kirchensteuer für notwendig erachtet und beschlossen wurde, um den Kirchen die Möglichkeit zur Befriedigung dieses Bedürfnisses zu gewähren.

Gegenwärtige Vorlage bezweckt die Besserstellung der Pfarrer in dem für jetzt gebotenen Umfang herbeizuführen. Sie hält an dem bisherigen System des Aufsteigens vom Anfangsgehalt zum Höchstgehalt durch gleichmäßig bemessene und in regelmäßigen Zwischenräumen anfallende Zulagen fest und soll allen noch im Amt befindlichen Pfarrern sofort eine angemessene Erhöhung des Dienst Einkommens gewähren. Dementsprechend ist der Anfangsgehalt von 2 000 *M* auf 2 400 *M*, der Höchstgehalt von 4 600 *M* auf 5 400 *M* erhöht worden. In Übereinstimmung mit der neuen staatlichen Gehaltsordnung soll die Zulagefrist von drei Jahren auf zwei ermäßigt werden. Da die erste Zulage nach 8 Dienstjahren anfällt und der Zulagebetrag durchgehend mit 300 *M* vorgeschlagen wird, ist zur Erreichung des Höchstgehalts wie bisher eine Dienstzeit von 26 Jahren erforderlich. Die nachstehende Tabelle gibt den Gehalt der Pfarrer für die einzelnen Dienstalter nach dem bis-

herigen Gesetz und nach dem jetzigen Entwurf an. Der Unterschied beider Bezüge stellt also die Zulage dar, welche den Geistlichen des betreffenden Dienstalters auf 1. Januar 1910 zufallen soll, während für den Empfang der weiteren Zulagen lediglich das Dienstalter entscheidend bleibt.

Im Dienstjahr	Gehaltsbezug		
	bisher <i>M</i>	künftig <i>M</i>	Unterschied <i>M</i>
1—8	2 000	2 400	400
9	2 200	2 700	500
10	2 200	2 700	500
11	2 200	3 000	800
12	2 600	3 000	400
13	2 600	3 300	700
14	2 600	3 300	700
15	3 000	3 600	600
16	3 000	3 600	600
17	3 000	3 900	900
18	3 400	3 900	500
19	3 400	4 200	800
20	3 400	4 200	800
21	3 800	4 500	700
22	3 800	4 500	700
23	3 800	4 800	1000
24	4 200	4 800	600
25	4 200	5 100	900
26	4 200	5 100	900
27	4 600	5 400	800

Hiernach rücken beispielsweise diejenigen Pfarrer, welche am Ende des Jahres 1909 im zwölften Dienstjahre stehen, also die beiden Rezeptionen von 1898, und die demgemäß im Lauf des Jahres 1909 in den Gehaltsbezug von 2 600 *M* eingerückt sind, am 1. Januar 1910 auf 3 000 *M* und sodann noch im Lauf des Jahres 1910, sobald sie das zwölfte Dienstjahr vollendet haben und damit in das dreizehnte eintreten, auf 3 300 *M* vor. Die Pfarrer aus den Rezeptionen von 1897, welche Ende 1909 ebenfalls eine Befoldung von 2 600 *M* beziehen, treten dagegen am 1. Januar 1910 sofort in den Gehaltsbezug von 3 300 *M*, können dann aber erst im Lauf des Jahres 1911, mit Beginn des 15. Dienstjahres, auf die nächsthöhere Gehaltsstufe vorrücken.

Der Mehraufwand für die Aufbesserung wird, wie der Landeskirchensteuer-Voranschlag für 1910/14 nachweist, schon im ersten Jahr den Betrag von 300 000 *M* übersteigen, in den folgenden Jahren aber nur noch in dem Maß sich steigern, wie die höheren Dienstaltersstufen stärker besetzt sein werden als jetzt. Die volle

Wirkung des neuen Gesetzes kommt also, was die Aktivitätsbezüge anlangt, sofort mit seinem Inkrafttreten zum Ausdruck, da ebenso und aus denselben Gründen wie im Jahre 1899 keine Übergangsbestimmungen vorgesehen sind. Dagegen wird die mittelbare Aufwandssteigerung, welche durch die aus der Gehaltsaufbesserung sich ergebende künftige Erhöhung der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenversorgung bewirkt wird, erst allmählich zur Geltung kommen.

Die Mittel für die Besserstellung der Geistlichen können, da eine Erhöhung der Staatsdotation nicht zu erreichen war, nur durch Erhöhung der allgemeinen Kirchensteuer gewonnen werden. Weil aber, wie im Landeskirchensteuer-Voranschlag nachgewiesen wird, von vornherein wieder zu dem durch das Staatsgesetz vom 15. August 1908 festgesetzten Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer, nämlich $1\frac{1}{4}$ Pfennig Vermögenssteuer und 30 Pfennig Einkommensteuer, gegriffen werden muß, können sie nur insoweit als gesichert gelten — soweit bei der Bedingtheit der Kirchensteuerpflicht überhaupt von einer Sicherheit die Rede sein kann —, als daneben die bisherige Staatsdotation von 300 000 *M* weiterbesteht. Es ist darum notwendig, die Dauer des Kirchengesetzes wieder auf die Geltungsdauer des Staatsgesetzes vom 18. Mai 1899 zu beschränken. Letztere ist durch Staatsgesetz vom 18. Juli 1908 bis zum Ende des Jahres 1914 erstreckt worden, also auf denselben Zeitraum, für welchen der neue Voranschlag Geltung haben soll.

Weil sich ferner nicht vorhersehen läßt, ob die Erhöhung des Kirchensteuerfußes auch eine dieser entsprechende Zunahme des Kirchensteuerertrags bringen wird, ob also nicht der wirkliche Mehrertrag an Steuer hinter dem rechnungsmäßig erwarteten Betrag mehr oder minder zurückbleiben wird, kann auch künftig auf die gesetzliche Festlegung einer nötigenfalls eintretenden Gehaltsminderung, wie sie § 5 des Entwurfs enthält, nicht verzichtet werden.

Es würde einem Wunsch der Kirchenregierung entsprechen, wenn die neuen Gehaltsbezüge den Pfarrern schon auf einen früheren Zeitpunkt als den 1. Januar 1910 hätten bewilligt werden können. Allein alle pflichtmäßigen Erwägungen führten zu dem Ergebnis, daß an diesem Zeitpunkt festgehalten werden müsse. Dagegen hielt es der Oberkirchenrat in Übereinstimmung mit dem Generalsynodalausschuß für zulässig, den im aktiven Dienst stehenden Geistlichen aus den Überschüssen der allgemeinen Kirchenkasse schon im Jahr 1908 eine einmalige außerordentliche Zuwendung zu gewähren, welche mit Allerhöchster Genehmigung aus Gr. Staatsministerium vom 21. Oktober 1908 zur Auszahlung gelangt ist. Bedenken formaler Art, die in der mangelnden Genehmigung der dazu erforderlichen Mittel durch die Vertretungen der Landeskirche gefunden werden könnten, glaubte der Oberkirchenrat der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache gegenüber zurücktreten lassen zu dürfen. Er ging dabei von der Überzeugung aus, daß die sachliche Berechtigung, ja Notwendigkeit dieses Schrittes durch die ungenügenden Gehaltsverhältnisse und durch die einmütige Erklärung der weltlichen Mitglieder der Generalsynode von 1904 über die dringende Notwendigkeit weiterer Besserstellung der Geistlichen hinreichend gegeben sei, daß die Einberufung einer außerordentlichen Synode lediglich zum Zweck der Genehmigung dieser Zuwendung nicht wohl tunlich sei, und daß die Generalsynode von 1909 darum nicht anstehen werde, ihre Genehmigung, soweit sie solche etwa ihrerseits für notwendig halten sollte, auf Grund dieser Darlegung nachträglich zu erteilen.

Die außerordentliche Zuwendung sollte ein Ersatz dafür sein, daß die jetzt vorgeschlagene Gehaltserhöhung nicht schon auf 1. Juli 1908 in Kraft treten konnte, d. i. auf denjenigen Termin, auf welchen die neue Gehaltsordnung für die staatlichen und kirchlichen Beamten eine erhebliche Einkommensaufbesserung gebracht hat. Sie war für die Zeit bis zur Generalsynode von 1909, also etwa für ein Jahr berechnet in der Absicht, der Synode selbst die Entscheidung darüber anheimzustellen, ob etwa eine nochmalige ähnliche Bewilligung für die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes einzutreten habe. Fürsorglich ist für diesen Zweck aus den erwirtschafteten Überschüssen ein Betrag von 80 000 *M*, ungefähr die Hälfte der bereits zur Verwendung gekommenen Summe bereitgestellt (vgl. den Vorbericht zum Landeskirchensteuer-Voranschlag).

Die Vergütung für die Dienstvikare sollte aus denselben Gründen erhöht werden, wie die Gehalte der Geistlichen. Sie soll künftig 1400 *M* statt bisheriger 1200 *M* betragen, damit sowohl der Pfarrer, welcher einen Dienstvikar hat, wie dieser selbst um 100 *M* aufgebessert wird. Ersterer würde dann für die gesamte Verpflegung 900 *M*, letzterer neben dieser 500 *M* jährlich in bar erhalten, was den heutigen Verhältnissen entsprechen dürfte.